

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 15. Juli 1998

G 5 i Dägerlen. Wasserversorgung der Gemeinde. Grundwasserfassung Rutschwil (GWR i 30-2). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Dägerlen erarbeiteten die Geologischen Büros Dr. R. Moser, Zürich, sowie Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom März 1979, 21. April 1989 sowie 5. August 1997 die Schutzzoneempfehlungen für die Grundwasserfassung Rutschwil (GWR i 30-2). Mit Schreiben vom 5. August 1997 wurden die Schutzzoneakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) unterbreitet. Dieses nahm am 20. August 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. Mai 1998 setzte der Gemeinderat Dägerlen die Schutzzone fest und erliess das entsprechende Schutzzone-reglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 2. Juli 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone und dem erlassenen Schutzzone-reglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Rutschwil gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzone ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzone-reglementes dem Gemeinderat Dägerlen. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dägerlen vom 19. Mai 1998 festgesetzten Schutzzone um die Grundwasserfassung Rutschwil (GWR i 30-2) und das entsprechende Schutzzone-reglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzoneplan 1:2'000 vom 5. August 1997
- Schutzzone-reglement der Grundwasserfassung Rutschwil (GWR i 30-2) vom 05.08.97/19.05.98.

II. Der Gemeinderat Dägerlen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und vom Gemeinderat Dägerlen, 8471 Rutschwil, mit Rechnung erhoben:

| | | |
|------------------------|-------------------|-----------------------------|
| - Staatsgebühr: | Fr. 216.-- | (Konto 3015.4310, Gebühren) |
| - Ausfertigungsgebühr: | Fr. 40.-- | (Konto 3015.4310) |
| Total | <u>Fr. 256.--</u> | |

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Dägerlen, 8471 Rutschwil (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Dägerlen, 8471 Rutschwil;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 15. Juli 1998
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

